

Fair-Value-Bilanzierung macht Marktwerte transparenter

VON ANKE NESTLER *)

Börsen-Zeitung, 11.12.2002
Kapitalmarktorientierte Gesellschaften müssen ihre Konzernabschlüsse ab dem Jahr 2005 nach den International Accounting Standards (künftig: International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufstellen. Inwieweit die IFRS auch für den Einzelabschluss anwendbar sein werden, ist noch offen. Klar ist aber jetzt schon: Auch für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften werden internationale Bilanzierungsvorschriften relevant. Gerade Kapitalgeber erwarten eine zunehmende Transparenz der finanziellen Lage der Kapital suchenden Unternehmen. Viele Unternehmen werden sich darum schon frühzeitig mit den neuen Bilanzierungsregeln auseinandersetzen müssen.

Historische Werte

Bislang ist für alle deutschen Unternehmen primär das deutsche Handelsrecht, niedergelegt im Handelsgesetzbuch (HGB), maßgeblich. Danach gelten als Wertmaßstab überwiegend historische Werte. Aktiva sind bei der Erstbilanzierung mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die zugleich eine Wertobergrenze für die zukünftige Bilanzierung darstellen. Bei der Folgebewertung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen und um planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen zu verringern.

Eine Bewertung mit einem Wert über den historischen oder den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinaus lässt das deutsche Handelsrecht nicht zu. Im Vordergrund steht das Vorsichtsprinzip. Außerplanmäßige Abschreibungen ergeben sich durch einen Vergleich des Bilanzansatzes mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag. Der Begriff des beizulegenden Wertes – er wird durch verschiedene „Hilfswerte“ wie Wiederbeschaffungswert, Einzelveräußerungswert oder Börsenpreis bestimmt – wird im HGB zwar mehrfach verwendet, aber nicht definiert und gilt nicht als eigenständiger Wertbegriff.

Der beizulegende Wert darf aber nicht mit dem beizulegenden Zeitwert verwechselt werden, wie er vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) geprägt worden ist: der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögensgegenstand ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Grundlegendes Prinzip

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Verständnis internationaler Rechnungslegung der Bewertung zum Fair Value. Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften wollen die Bilanzierung konsequent und zeitnah an Marktwerten ausrichten. Die Lücke zwischen

Buchwerten und tatsächlich realisierbaren Werten soll verringert und stille Reserven sollen fortlaufend aufgedeckt werden. Ziel ist eine höhere Vergleichbarkeit von Finanzdaten und eine bessere Information des Bilanzlesers. Internationale Rechnungslegungsstandards verfolgen durch die Marktwertorientierung eine andere „Bilanzierungsphilosophie“ als die vom Vorsichtsprinzip geprägte Rechnungslegung nach dem HGB.

Ausdruck dieser Ziele und ein grundlegendes Prinzip der Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist die Bewertung von Vermögenswerten mit dem so genannten „Fair Value“. Der Begriff wird in zahlreichen Vorschriften der IFRS (und im Übrigen auch in den US-GAAP) als Wertansatz für die Bilanzierung von Vermögenswerten, wie z. B. für die Bilanzierung von Immobilien (IAS 40), bestimmten Finanzanlagen (IAS 39) und immateriellen Vermögensgegenständen (IAS 38), genannt.

Typisierter Marktwert

Nach IAS bedeutet „Fair Value“ zunächst schlicht „angemessener Wert“. Dies ist nach den Vorstellungen des International Accounting Standards Board (IASB) der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Grundsätzlich ist dabei der Einzelveräußerungspreis des Vermögenswertes auf dem Absatzmarkt relevant. In der Praxis werden einzelne Vermögenswerte aber selten auf Märkten gehandelt, so dass sich der Fair Value nicht auf einen realen Marktpreis stützen kann. In diesen Fällen müssen mit Hilfe anerkannter Bewertungsverfahren zuverlässige Schätzwerte berechnet werden. Es ist ein „idealtypischer“ Preis zu bestimmen, der von den subjektiven Vorstellungen der Vertragsparteien abstrahiert und einen typisierten Marktwert widerspiegelt.

Gewollte Übereinstimmung

Im Ergebnis entspricht der Grundgedanke des Fair Value dem beizulegenden Zeitwert laut DSR. Der Wortlaut der Definition des Fair Value und des beizulegenden Zeitwertes ist zwar nicht ganz deckungsgleich, da die DRS-Regeln nicht explizit auf die Unabhängigkeit der Vertragsparteien abstellen. Letztlich ist aber davon auszugehen, dass eine Übereinstimmung der Begriffe gewollt ist. Dies ist auf das Bestreben des DSR zurückzuführen, deutsche Rechnungslegungsvorschriften mit den internationalen zu harmonisieren.

.....
*) Dr. Anke Nestler ist Diplom-Kauffrau und Geschäftsführerin der O & R Corporate Finance Beratungsgesellschaft GmbH.

Quelle:

Börsenzeitung
Nr. 239

v. 11.12.02